

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DINERS CLUB KREDITKARTEN DER DC BANK AG

Gegenüberstellung der alten und neuen Bestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Diners Club Kreditkarten der DC Bank AG

Gegenüberstellung der Fassungen alt und neu

AGB ALT Ausgabe März 2015	AGB NEU Ausgabe Oktober 2018
<p>4. Gültigkeitsperiode Die Karte ist jeweils bis zum Ende des auf der Karte eingepprägten Monats und Jahres gültig. Die Karte wird rechtzeitig vor Ablauf der auf ihr angegebenen Gültigkeitsperiode automatisch erneuert, sofern sie nicht gesperrt ist, keine Kündigung erfolgt ist und keine anderen wichtigen Gründe gemäß Punkt 8.1 vorliegen.</p>	<p>4. Gültigkeitsperiode und Ersatzkarte 4.1. Die Karte ist jeweils bis zum Ende des auf der Karte eingepprägten Monats und Jahres gültig. Die Karte wird rechtzeitig vor Ablauf der auf ihr angegebenen Gültigkeitsperiode automatisch erneuert, sofern sie nicht gesperrt ist, keine Kündigung erfolgt ist und keine anderen wichtigen Gründe gemäß Punkt 8.1 vorliegen. 4.2. Auf Ihren Wunsch hin stellen wir Ihnen eine Ersatzkarte aus. Wir verrechnen Ihnen hierfür einen Aufwandersatz gemäß Punkt 48. Dieser kommt nicht zum Tragen, wenn die Ausstellung der Ersatzkarte aufgrund eines uns zurechenbaren Kartendefektes oder aufgrund des Ablaufes der Gültigkeitsperiode der Karte oder aufgrund eines Kartendiebstahles oder Verlustes erfolgt. Für die Versendung der Karte an eine Adresse außerhalb Österreichs wird das Versandkosten gelt verrechnet.</p>
<p>8. Kartensperre und Einbeziehung der Karte 8.4. Wir sind berechtigt, die Nummern gesperrter Karten Partnerunternehmen bekannt zu geben.</p>	<p>8. Kartensperre und Einbeziehung der Karte 8.4. Wir sind berechtigt, die Nummern gesperrter Karten Partnerunternehmen bekannt zu geben.</p>
<p>11. Leistungsstörungen im Grundgeschäft Wir haften insbesondere nicht für allfällige Spesen aus einer vom Partnerunternehmen aufgrund dessen AGB zur Anwendung gelangenden Einreichungswährung.</p>	<p>11. Leistungsstörungen im Grundgeschäft Wir haften insbesondere nicht für allfällige Spesen aus einer vom Partnerunternehmen aufgrund dessen AGB zur Anwendung gelangenden Einreichungswährung.</p>
<p>13. Kartenkonto - Kontoauszug 13.2. Die Abrechnung der mit der Karte getätigten Umsätze und der von Ihnen zu zahlenden Entgelte erfolgt in Euro und monatlich in Form eines Kontoauszuges, der für jede abzurechnende Bewegung eine Referenz einschließlich des Umsatzdatums, des Betrages in Euro, des Eingangszeitpunkts und bei Fremdwährungsumsätzen (Punkt 14) auch den Betrag in Fremdwährung und den zur Anwendung gebrachten Diners Club Wechselkurs (Punkt 14.2) enthält. 13.3. Als Eingangszeitpunkt von Zahlungsanweisungen gilt jener Zeitpunkt, an dem Ihre Zahlungsanweisung bei uns eingeht.</p>	<p>13. Kartenkonto - Kontoauszug 13.2. Die Abrechnung der mit der Karte getätigten Umsätze und der von Ihnen zu zahlenden jeweils fälligen Entgelte erfolgt in Euro und monatlich in Form eines Kontoauszuges, der für jede abzurechnende Bewegung eine Referenz einschließlich des Umsatzdatums, des Betrages in Euro, des Eingangszeitpunkts, bei Überschreitungen bis maximal 90 % des KontosalDOS (Punkt 19.2) die Höhe der Sollzinsen und des zur Anwendung gebrachten Zinssatzes (Punkt 41.5) und bei Fremdwährungsumsätzen (Punkt 14) auch den Betrag in Fremdwährung und den zur Anwendung gebrachten Diners Club Wechselkurs (Punkt 14.2) enthält. 13.3. Als Eingangszeitpunkt von Zahlungsanweisungen gilt jener Zeitpunkt, an dem Ihre Zahlungsanweisung bei uns eingeht. Fällt der Eingangszeitpunkt nicht auf einen Geschäftstag bzw. nahe dem Ende des Geschäftstages, gilt der Zahlungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als eingegangen.</p>
<p>14. Fremdwährungsumsätze 14.1. Ihre Kartenumsätze in EUR außerhalb der Europäischen Union sowie Ihre Kartenumsätze in einer anderen Währung als Euro berechtigen uns, eine Manipulationsgebühr gemäß Punkt 51 in Rechnung zu stellen, soweit die andere Währung in Bezug auf grenzüberschreitende Zahlungen dem Euro rechtlich nicht gleichgestellt ist. 14.2. Erteilen Sie als Karteninhaber einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird Ihr Konto in Euro belastet. Zur Umrechnung Ihrer auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze ziehen wir die Referenzwechselkurse der Interactive Data Corporation mit Sitz in Fitzroy House, 13-17 Epworth Street, London, Ec2A 4 DL heran. Interactive Data ist ein unabhängiger Wirtschaftsinformationsdienst, der ob-</p>	<p>14. Fremdwährungsumsätze 14.1. Ihre Kartenumsätze in EUR außerhalb der Europäischen Union sowie Ihre Kartenumsätze in einer anderen Währung als Euro berechtigen uns, eine Manipulationsgebühr gemäß Punkt 5148 in Rechnung zu stellen, soweit die andere Währung in Bezug auf grenzüberschreitende Zahlungen dem Euro rechtlich nicht gleichgestellt ist. 14.2. Erteilen Sie als Karteninhaber einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird Ihr Konto in Euro belastet. Zur Umrechnung Ihrer auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze ziehen wir die Referenzwechselkurse der Intercontinental Exchange Incorporation Interactive Data Corporation mit Sitz in Fitzroy House, 13-17 Epworth Street, London, Ec2A 4 DL heran: 5th floor, Milton Gate, 60 Chiswell</p>

AGB ALT
Ausgabe März 2015

AGB NEU
Ausgabe Oktober 2018

jektive Wirtschaftsinformationen anbietet. Die von Interactive Data täglich veröffentlichten Referenzwechsellkurse werden aus verschiedenen von Banken am Devisenmarkt errechneten Wechselkursen gebildet, die einen maßgeblichen Einfluss auf die internationale Währungsbewertung haben. Zu diesen Banken gehören ABN Amro, ANZ, Barclays Capital, HSBC, JPMorgan, Royal Bank of Canada, Standard Chartered und UBS. Bei den Referenzwechsellkursen von Interactive Data handelt es sich um sogenannte Mittelkurse, welche einen Durchschnittswert von Ankauf- und Verkaufswert der jeweils umzurechnenden Währung beziffern. Der Ihnen in Rechnung gestellte Ankaufskurs („Diners Club Wechselkurs“) wird gebildet aus dem Mittelkurs und einem Ankaufsabschlag. Die für die Beschaffung der jeweiligen Fremdwährung in Rechnung gestellten Ankaufsabschläge entnehmen Sie Punkt 52.

14.4. Sollten die Referenzwechsellkurse der Interactive Data nicht mehr veröffentlicht werden, gelangen jene Referenzwechsellkurse eines unabhängigen Herausgebers zur Anwendung, welche den Referenzwechsellkursen der Interactive Data wirtschaftlich am nächsten kommen.

Street, London EC1Y4SA, heran. ~~Interactive Data Intercontinental Exchange~~ ist ein unabhängiger Wirtschaftsinformationsdienst, der objektive Wirtschaftsinformationen anbietet. Die von ~~Interactive Data Intercontinental Exchange~~ täglich veröffentlichten Referenzwechsellkurse werden aus verschiedenen von Banken am Devisenmarkt errechneten Wechselkursen gebildet, die einen maßgeblichen Einfluss auf die internationale Währungsbewertung haben. Zu diesen Banken gehören ABN Amro, ANZ, Barclays Capital, HSBC, JPMorgan, Royal Bank of Canada, Standard Chartered und UBS. Bei den Referenzwechsellkursen von ~~Interactive Data Intercontinental Exchange~~ handelt es sich um sogenannte Mittelkurse, welche einen Durchschnittswert von Ankauf- und Verkaufswert der jeweils umzurechnenden Währung beziffern. Der Ihnen in Rechnung gestellte Ankaufskurs („Diners Club Wechselkurs“) wird gebildet aus dem Mittelkurs und einem Ankaufsabschlag. Die für die Beschaffung der jeweiligen Fremdwährung in Rechnung gestellten Ankaufsabschläge entnehmen Sie Punkt 5249.

14.4. Sollten die Referenzwechsellkurse der ~~Interactive Data Intercontinental Exchange~~ nicht mehr veröffentlicht werden, gelangen jene Referenzwechsellkurse eines unabhängigen Herausgebers zur Anwendung, welche den Referenzwechsellkursen der ~~Interactive Data Intercontinental Exchange~~ wirtschaftlich am nächsten kommen.

18. Anforderung von Belegen und Kontoauszügen

Sofern die Unterlagen nicht im Zuge einer berechtigten Beanstandung Ihrerseits angefordert werden, wird eine Gebühr gemäß Punkt 51 verrechnet.

18. Anforderung von Belegen und Kontoauszügen

~~Sollte Ihre Beleg- bzw. Kontoauszugs-Anforderung nicht auf einem gesetzlichen Auskunftsrecht beruhen, Sofern die Unterlagen nicht im Zuge einer berechtigten Beanstandung Ihrerseits angefordert werden, wird ein Aufwandsersatz eine Gebühr~~ gemäß Punkt 5148 verrechnet.

19. Zahlungsverpflichtung - Zahlungszielverlängerung

19.2. Wir behalten uns vor, Überschreitungen bis maximal 90 % des KontosalDOS (Punkt 16) zu einem Sollzinssatz gemäß Punkt 51 über die angegebene Zahlungsfrist hinaus zuzulassen, sind aber hierzu nicht verpflichtet. Die Verzinsung beginnt mit jenem Tag, welcher dem Tag nach Ablauf der in dem jeweiligen Kontoauszug angegebenen Zahlungsfrist folgt. Die Zinsen werden monatlich zum Zeitpunkt des Kontoauszuges für einen Berechnungszeitraum, der jeweils einen Tag nach dem vorangegangenen Kontoauszug beginnt und mit dem Tag des nachfolgenden Kontoauszuges endet, tageweise berechnet, kapitalisiert und angelastet. Einlangende Zahlungen Ihrerseits werden jeweils auf die älteste Schuld gebucht.

19.3. Kommen Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nach, so gilt:

19.3.1. Wir haben gemäß Punkt 51 Anspruch auf Verzugszinsen. Die Verzinsung beginnt mit jenem Tag, welcher dem Tag nach Ablauf der in dem jeweiligen Kontoauszug angegebenen Zahlungsfrist folgt. Die Zinsen werden monatlich zum Zeitpunkt des Kontoauszuges für einen Berechnungszeitraum, der jeweils einen Tag nach dem vorangegangenen Kontoauszug beginnt und mit dem Tag des nachfolgenden Kontoauszuges endet, tageweise berechnet, kapitalisiert und angelastet. Einlangende Zahlungen Ihrerseits werden jeweils auf die älteste Schuld gebucht.

19.3.2. Bei einem zurückgewiesenen Bankeinzug werden Rücklaufspesen gemäß Punkt 51 zuzüglich anfallender Bankspesen verrechnet.

19.3.3. Wir sind berechtigt, Inkassodienste eines hierfür autorisierten Dritten und/oder die Dienste eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen.

19.3.4. Wir haben im Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges Anspruch auf Ersatz der Mahnspesen gemäß Punkt 51 pro Schreiben an Sie sowie jener Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten, die zur zweckentsprechenden Betreuung bzw. Rechtsverfolgung notwendig sind. Die zulässige Höhe der Inkassospesen ergibt sich aus den Höchstsätzen gemäß Verordnung BGBl. 1996/141 in der jeweils geltenden Fassung.

19.4. Wir werden Sie bei Nichtzulassung einer Überschreitung gemäß Punkt 19.2 unverzüglich verständigen.

19. Zahlungsverpflichtung - Zahlungszielverlängerung

19.2. Wir behalten uns vor, Überschreitungen bis maximal 90 % des KontosalDOS (Punkt 16) zu einem Sollzinssatz gemäß Punkt 5148 über die angegebene Zahlungsfrist hinaus zuzulassen, sind aber hierzu nicht verpflichtet. ~~Die Verzinsung beginnt mit jenem Tag, welcher dem Tag nach Ablauf der in dem jeweiligen Kontoauszug angegebenen Zahlungsfrist folgt. Die Zinsen werden monatlich zum Zeitpunkt des Kontoauszuges für einen Berechnungszeitraum, der jeweils einen Tag nach dem vorangegangenen Kontoauszug beginnt und mit dem Tag des nachfolgenden Kontoauszuges endet, tageweise berechnet, kapitalisiert und angelastet. Einlangende Zahlungen Ihrerseits werden jeweils auf die älteste Schuld gebucht.~~

~~19.3. Kommen Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nach, so gilt:~~

~~19.3.1. Wir haben gemäß Punkt 5148 Anspruch auf Verzugszinsen, wenn Ihnen eine Überschreitung des KontosalDOS (Punkt 19.2) nicht bzw. nicht mehr gewährt wird und Sie sich in schuldhaftem Zahlungsverzug befinden. Die Verzinsung beginnt mit jenem Tag, welcher dem Tag nach Ablauf der in dem jeweiligen Kontoauszug angegebenen Zahlungsfrist folgt. Die Zinsen werden monatlich zum Zeitpunkt des Kontoauszuges für einen Berechnungszeitraum, der jeweils einen Tag nach dem vorangegangenen Kontoauszug beginnt und mit dem Tag des nachfolgenden Kontoauszuges endet, tageweise berechnet, kapitalisiert und angelastet. Einlangende Zahlungen Ihrerseits werden jeweils auf die älteste Schuld gebucht. Wir werden allfällig anfallende Verzugszinsen gutschreiben, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie kein Verschulden am Zahlungsverzug trifft. Wir weisen darauf hin, dass die Höhe der Verzugszinsen gemäß § 1336 Abs 2 ABGB einem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.~~

19.4. Die Verzinsung (Soll- und/oder Verzugszinsen) beginnt mit jenem Tag, welcher dem Tag nach Ablauf der in dem jeweiligen Kontoauszug angegebenen Zahlungsfrist folgt. Die Zinsen werden zum Ende jedes Quartals (am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) für in diesem Berechnungszeitraum entstandene Zinsen tageweise berechnet, kapitalisiert und angelastet. Die Kapitalisierung erfolgt mit den Monatsabrechnungen Jänner, April, Juli und Oktober. Einlangende Zahlungen Ihrerseits werden jeweils auf die

AGB ALT
Ausgabe März 2015

AGB NEU
Ausgabe Oktober 2018

älteste Schuld gebucht.
19.5. Wir weisen darauf hin, dass wir quartalsweise berechnigt sind, über den Jahreszinssatz hinaus auch Zinseszinsen zu fordern.
19.6.3.2: Wir sind verpflichtet Sie zu informieren, falls ein Bankeinzug zurückgewiesen wird. Für diese Mitteilung wird ein angemessener Aufwandsersatz zuzüglich tatsächlich anfallender Bankspesen gemäß Punkt 48 verrechnet. ~~Bei einem zurückgewiesenen Bankeinzug werden Rücklaufspesen gemäß Punkt 51 zuzüglich anfallender Bankspesen verrechnet.~~
19.7.3.3: Wir sind berechtigt, Inkassodienste eines hierfür autorisierten Dritten und/oder die Dienste eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen.
19.8.3.4: Für den Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges kommen neben den Verzugszinsen die unter Punkt 48 gelisteten Mahnspesen zum Tragen, sofern Sie deren Verrechnung zugestimmt haben. Legen Sie uns dar, dass Sie kein Verschulden am Zahlungsverzug trifft, dürfen wir Ihnen weder Verzugszinsen noch Mahnspesen in Rechnung stellen. Wir haben im Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges zusätzlich Anspruch auf Ersatz ~~der Mahnspesen gemäß Punkt 51 pro Schreiben an Sie~~ sowie jener Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten, die zur zweckentsprechenden Betreuung bzw. Rechtsverfolgung notwendig sind. Die zulässige Höhe der Inkassospesen ergibt sich aus den Höchstsätzen gemäß Verordnung BGBl. 1996/141 in der jeweils geltenden Fassung.
19.9.4: Wir werden Sie bei Nichtzulassung einer Überschreitung gemäß Punkt 19.2 unverzüglich verständigen.

22. Verwahrung der Karte

Sie sind verpflichtet, sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, Ihre Karte sicher zu verwahren, um die Karte vor einem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

22. Verwahrung der Karte

Sie sind verpflichtet, sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, Ihre Karte sicher zu verwahren, um die Karte ~~oder die Kartendaten~~ vor einem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

25. Nach Zustellung der PIN sind Sie verpflichtet,

25.2. alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das bedeutet, Sie haben im Rahmen des Ihnen Zumutbaren jegliche sorgfaltswidrige Verwahrung der PIN zu unterlassen. Eine sorgfaltswidrige Verwahrung der PIN liegt beispielsweise dann vor, wenn ein unbefugter Dritter die Karte und die PIN in einem Zugriff erlangen kann (z. B. weil die PIN auf der Karte notiert wurde) oder wenn die PIN an Orten aufbewahrt wird, die auch für Dritte leicht zugänglich sind (z. B. am Arbeitsplatz);

25. Nach Zustellung der PIN sind Sie verpflichtet,

25.2. alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das bedeutet, Sie haben im Rahmen des Ihnen Zumutbaren jegliche sorgfaltswidrige Verwahrung der PIN zu unterlassen. Eine sorgfaltswidrige Verwahrung der PIN liegt beispielsweise dann vor, wenn ~~ein unbefugter Dritter die Karte und die PIN in einem Zugriff erlangen kann (z. B. weil die PIN auf der Karte notiert wurde) oder wenn die PIN an Orten aufbewahrt wird, die auch für Dritte leicht zugänglich sind (z. B. am Arbeitsplatz);~~ die PIN gemeinsam mit der Karte aufbewahrt wird oder die Karte so verwahrt wird, dass sich ein Dritter ohne erheblichen Aufwand Zugang verschaffen kann oder die PIN auf der Karte notiert wurde.

27. Ihre Haftung

27.1. Bis zum Einlangen der Sperrmeldung bei uns haften Sie bei missbräuchlicher Verwendung der Karte
27.1.1. bei leicht fahrlässiger Verletzung Ihrer Sorgfaltspflichten nach Abschnitt E bis zu EUR 150,00 bzw., bei einer vereinbarten Ausgabenobergrenze von weniger als EUR 150,00, höchstens bis zur Höhe dieser Ausgabenobergrenze.
27.1.3. Punkt 27.1.1 und Punkt 27.1.2 gelangen nicht zur Anwendung, wenn für die missbräuchliche Kartenverwendung die Eingabe der PIN oder eine Unterschriftsleistung nicht erforderlich war.
27.1.4. Punkt 27.1.1 und Punkt 27.1.2 gelangen auch nicht zur Anwendung, wenn wir unserer Verpflichtung sicherzustellen, dass Sie jederzeit die Möglichkeit haben, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht nachgekommen sind.
27.1.5. Ein Mitverschulden unsererseits ist in den Fällen von Punkt 27.1.1 und Punkt 27.1.2 entsprechend gewichtet zu berücksichtigen.
27.1.6. Sie haften weiters bei vorsätzlicher Verletzung Ihrer Sorgfaltspflichten bzw. bei betrügerischer Absicht für den gesamten entstandenen Schaden. Ein Mitverschulden unsererseits ist dabei nicht zu berücksichtigen.
27.2. Nach dem Einlangen der Sperrmeldung bei uns haften

27. Ihre Haftung

27.1. ~~Beruhend auf der Nutzung einer verlorenen oder gestohlenen Karte oder auf einer missbräuchlichen Verwendung, haften Sie~~ Bis zum Einlangen der Sperrmeldung ~~bei uns haften Sie bei missbräuchlicher Verwendung der Karte~~
27.1.1. bei leicht fahrlässiger Verletzung Ihrer Sorgfaltspflichten nach Abschnitt E bis zu EUR ~~150,00~~ bzw. bei einer vereinbarten Ausgabenobergrenze von weniger als EUR ~~150,00~~ höchstens bis zur Höhe dieser Ausgabenobergrenze.
27.1.3. Sie haften weiters bei vorsätzlicher Verletzung Ihrer Sorgfaltspflichten bzw. bei betrügerischer Absicht für den gesamten entstandenen Schaden. Ein Mitverschulden unsererseits ist dabei nicht zu berücksichtigen.
27.1.4 ~~Punkt 27.1.1 und Punkt 27.1.2 gelangen nicht zur Anwendung; Ihre Haftung ist ausgeschlossen, wenn für~~

- für die missbräuchliche Kartenverwendung die Eingabe der PIN oder eine Unterschriftsleistung nicht erforderlich war,
- ~~27.1.4. Punkt 27.1.1 und Punkt 27.1.2 gelangen auch nicht zur Anwendung, wenn~~ wir unserer Verpflichtung, sicherzustellen, dass Sie jederzeit die Möglichkeit haben, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht nachgekommen sind,

AGB ALT
Ausgabe März 2015

Sie bei missbräuchlichen Kartenumsätzen nicht mehr, ausgenommen Sie haben in betrügerischer Absicht am Zustandekommen der missbräuchlichen Kartenumsätze mitgewirkt.

27.3. Von uns veranlasste Kartensperre

Dem Einlangen Ihrer Sperrmeldung ist eine von uns früher veranlasste Kartensperre gleichgesetzt.

AGB NEU
Ausgabe Oktober 2018

- für Sie der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte vor der Zahlung nicht bemerkbar war oder der Verlust von uns verursacht wurde, es sei denn, Sie haben den Schaden durch zumindest grob fahrlässige Verletzung Ihrer Sorgfaltspflichten nach Abschnitt E herbeigeführt.

27.1.5. Ein Mitverschulden unsererseits ist in den Fällen von Punkt 27.1.1 und Punkt 27.1.2 entsprechend gewichtet zu berücksichtigen.

~~27.1.6. Sie haften weiters bei vorsätzlicher Verletzung Ihrer Sorgfaltspflichten bzw. bei betrügerischer Absicht für den gesamten entstandenen Schaden. Ein Mitverschulden unsererseits ist dabei nicht zu berücksichtigen.~~

27.2. Nach dem Einlangen der Sperrmeldung bei uns haften Sie bei missbräuchlichen Kartenumsätzen nicht mehr, ausgenommen Sie haben in betrügerischer Absicht am Zustandekommen der missbräuchlichen Kartenumsätze mitgewirkt.

~~27.3. Von uns veranlasste Kartensperre~~

Dem Einlangen Ihrer Sperrmeldung ist eine von uns früher veranlasste Kartensperre gleichgesetzt.

28. Unsere Haftung

28.1. Keine Zahlungsanweisung

Sofern einem Kartenumsatz keine Zahlungsanweisung Ihrerseits zugrunde liegt, haben wir den Ihnen angelasteten Betrag unverzüglich zu erstatten. Das belastete Kartenkonto ist wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne diese Anlastung befunden hätte. Bei allenfalls bereits erfolgtem Ausgleich des auf dem Kontoauszug ausgewiesenen Kontosaldo ist der auf einen Kartenumsatz ohne Zahlungsanweisung bezahlte Betrag zu vergüten. Darüber hinaus gehende Ansprüche Ihrerseits bleiben gewahrt.

28. Unsere Haftung

28.1. Keine Zahlungsanweisung

28.1.1. Sofern einem Kartenumsatz keine Zahlungsanweisung Ihrerseits zugrunde liegt, haben wir den Ihnen angelasteten Betrag unverzüglich - **jedenfalls spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstages, nachdem wir von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten haben oder dieser uns angezeigt wurde** - zu erstatten. Das belastete Kartenkonto ist wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne diese Anlastung befunden hätte. **Der Betrag auf dem Kartenkonto ist spätestens zum Datum der Belastung wertzustellen.** Bei allenfalls bereits erfolgtem Ausgleich des auf dem Kontoauszug ausgewiesenen Kontosaldo ist der auf einen Kartenumsatz ohne Zahlungsanweisung bezahlte Betrag zu vergüten. Darüber hinaus gehende Ansprüche Ihrerseits bleiben gewahrt.

28.1.2. Wir müssen den Betrag nach 28.1.1 nicht erstatten, wenn berechtigte Gründe einen Betrugsverdacht stützen.

J - Die Zustimmung zur Übermittlung von Daten

36. Sie stimmen ausdrücklich zu, dass wir die im Kartenauftrag angegebenen personenbezogenen Daten - Vor und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Nationalität, Adressen, E-Mail-Adresse - sowie Ihre Bonitätsdaten - Höhe der Verbindlichkeiten, Zahlungsverhalten, Mahnstufen, allfälliger Missbrauch von Zahlungsinstrumenten - an Ihr kontoführendes Kreditinstitut, an die bei der KSV1870 Information GmbH mit Sitz in 1120 Wien eingerichtete Kleinkreditevidenz des Kreditschutzverbandes 1870 und an die Warnliste (eine als Informationsverbundsystem registrierte Datenbankanwendung für Banken, die Daten zu Privatpersonen bei unerlaubter Verwendung von Bankomat- oder Kreditkarten enthält) sowie an die CRIF GmbH mit Sitz in 1150 Wien (eine österreichische Kreditauskunftei, für deutsche Staatsbürger alternativ SCHUFA mit Sitz in 65201 Wiesbaden) übermitteln. Zweck der Übermittlung ist einerseits die Überprüfung Ihrer Identität und Ihrer Geschäftsfähigkeit, die Feststellung Ihrer Bonität und Ihrer Zahlungsdisziplin sowie die Durchführung eines allfälligen von Ihnen in Auftrag gegebenen Einziehungsauftrages zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gemäß Punkt 19 und andererseits die Wahrung und der Schutz von Gläubigerinteressen.

J - Die Zustimmung zur Übermittlung von Daten

~~**36.** Sie stimmen ausdrücklich zu, dass wir die im Kartenauftrag angegebenen personenbezogenen Daten - Vor und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Nationalität, Adressen, E-Mail-Adresse - sowie Ihre Bonitätsdaten - Höhe der Verbindlichkeiten, Zahlungsverhalten, Mahnstufen, allfälliger Missbrauch von Zahlungsinstrumenten - an Ihr kontoführendes Kreditinstitut, an die bei der KSV1870 Information GmbH mit Sitz in 1120 Wien eingerichtete Kleinkreditevidenz des Kreditschutzverbandes 1870 und an die Warnliste (eine als Informationsverbundsystem registrierte Datenbankanwendung für Banken, die Daten zu Privatpersonen bei unerlaubter Verwendung von Bankomat- oder Kreditkarten enthält) sowie an die CRIF GmbH mit Sitz in 1150 Wien (eine österreichische Kreditauskunftei, für deutsche Staatsbürger alternativ SCHUFA mit Sitz in 65201 Wiesbaden) übermitteln. Zweck der Übermittlung ist einerseits die Überprüfung Ihrer Identität und Ihrer Geschäftsfähigkeit, die Feststellung Ihrer Bonität und Ihrer Zahlungsdisziplin sowie die Durchführung eines allfälligen von Ihnen in Auftrag gegebenen Einziehungsauftrages zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gemäß Punkt 19 und andererseits die Wahrung und der Schutz von Gläubigerinteressen.~~

37. Wir sind eine Bank im Sinne des Bankwesengesetzes und unterliegen den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere dem Bankgeheimnis. Mit Unterfertigung des Kartenauftrages, der eine Entbindungserklärung vom Bankgeheimnis enthält, entbinden Sie uns und das kontoführende Kreditinstitut für die in Punkt 36 genannten Fälle der Datenübermittlung einschließlich der Übermittlung von Bonitätsauskünften durch das kontoführende Kreditinstitut an uns ausdrücklich vom Bankgeheimnis.

~~**37.** Wir sind eine Bank im Sinne des Bankwesengesetzes und unterliegen den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere dem Bankgeheimnis. Mit Unterfertigung des Kartenauftrages, der eine Entbindungserklärung vom Bankgeheimnis enthält, entbinden Sie uns und das kontoführende Kreditinstitut für die in Punkt 36. genannten Fälle der Datenübermittlung einschließlich der Übermittlung von Bonitätsauskünften durch das kontoführende Kreditinstitut an uns ausdrücklich vom Bankgeheimnis.~~

AGB ALT
Ausgabe März 2015

38. Sofern die Übermittlung von Daten gemäß Punkt 36 nicht zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen unsererseits gegenüber Ihnen erforderlich ist, können Sie Ihre Zustimmung zur Übermittlung von Daten jederzeit widerrufen.

L - Die Allgemeinen Bestimmungen
40. Zustellung der Kontoauszüge und anderer Erklärungen

40.1. Auf dem Kartenauftrag haben Sie die Möglichkeit zu wählen, ob Sie eine kostenlose Zustellung der Kontoauszüge auf elektronischem Weg oder eine Zustellung der Kontoauszüge per Post, für die EUR 2,00 pro Kontoauszug verrechnet werden, wünschen. Je nachdem, welche Vorgehensweise Sie auf dem Kartenauftrag ausgewählt haben, erfolgt die Zustellung der Kontoauszüge an Sie rechtswirksam durch die Benachrichtigung über die Verfügbarkeit des Kontoauszuges an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse. Wenn Sie eine Zustellung der Kontoauszüge auf elektronischem Weg gewünscht haben, ist eine Registrierung erforderlich. Die Registrierung zu diesem elektronischen Zustellservice muss von Ihnen selbstständig über das E-Konto durchgeführt werden. Auf Ihren (jederzeit widerruflichen) Wunsch hin erfolgt auch bei Vorhandensein einer E-Mail-Adresse die Zustellung per Post, allerdings gegen Verrechnung von Versandkosten für jeden Kontoauszug in Höhe von EUR 2,00 (Punkt 51).

40.2. Die Zustellung anderer Erklärungen, insbesondere auch die Zustellung unserer Informationsschreiben über geplante Änderungen der Entgelte/Leistungen und sonstige Vertragsbestimmungen (Punkte 44, 45, 46) an Sie erfolgt an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollten Sie am Kartenauftrag keine E-Mail-Adresse angegeben haben, erfolgt die Zustellung an Ihre zuletzt bekannt gegebene postalische Adresse. Auf Ihren (jederzeit widerruflichen) Wunsch hin erfolgt auch bei Vorhandensein einer E-Mail-Adresse die Zustellung per Post.

44. Voraussetzungen für die Änderung der Entgelte

44.1. Wir können mit Ihrer (auch stillschweigenden) Zustimmung (Punkt 46.2) neue Entgelte einführen und Erhöhungen der Entgelte (Abschnitt N) im Wege einer Anpassung an den von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index vornehmen. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte vom Juli des vergangenen Jahres mit Juli des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende neue Entgelt wird kaufmännisch auf zehn Cent gerundet. Wurde Ihnen in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des VPI ergebende Entgeltanpassung nicht im Wege des Punktes 46.2 vorgeschlagen, kann Ihnen diese Anpassung auch später noch mit Wirkung für die Zukunft vorgeschlagen werden.

44.2. Sollten sich unsere Kosten im oben genannten Zeitraum abweichend vom VPI entwickeln, dürfen wir mit Ihrer (auch stillschweigenden) Zustimmung (Punkt 46.2) eine Entgelterhöhung bis zum Dreifachen der Entgelterhöhung

AGB NEU
Ausgabe Oktober 2018

~~38.~~ Sofern die Übermittlung von Daten gemäß Punkt 36 nicht zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen unsererseits gegenüber Ihnen erforderlich ist, können Sie Ihre Zustimmung zur Übermittlung von Daten jederzeit widerrufen.

~~L-K-~~ Die Allgemeinen Bestimmungen
~~40. 37.~~ Zustellung der Kontoauszüge und anderer Erklärungen

~~40.1.~~ Auf dem Kartenauftrag haben Sie die Möglichkeit zu wählen, ob Sie eine kostenlose Zustellung der Kontoauszüge auf elektronischem Weg oder eine Zustellung der Kontoauszüge per Post, für die EUR 2,00 pro Kontoauszug verrechnet werden, wünschen. Je nachdem, welche Vorgehensweise Sie auf dem Kartenauftrag ausgewählt haben, erfolgt die Zustellung der Kontoauszüge an Sie rechtswirksam durch die Benachrichtigung über die Verfügbarkeit des Kontoauszuges an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse. Wenn Sie eine Zustellung der Kontoauszüge auf elektronischem Weg gewünscht haben, ist eine Registrierung erforderlich. Die Registrierung zu diesem elektronischen Zustellservice muss von Ihnen selbstständig über das E-Konto durchgeführt werden. Auf Ihren (jederzeit widerruflichen) Wunsch hin erfolgt auch bei Vorhandensein einer E-Mail-Adresse die Zustellung per Post, allerdings gegen Verrechnung von Versandkosten für jeden Kontoauszug in Höhe von EUR 2,00 (Punkt 51).

~~37.1.~~ Wir stellen Ihnen einmal im Monat kostenlos einen Kontoauszug (Punkt 13.2) entweder in Ihrem E-Konto zur Verfügung und teilen Ihnen die Verfügbarkeit des Kontoauszuges per E-Mail mit oder schicken Ihnen den Kontoauszug (Punkt 13.2) als Anhang zur E-Mail mit. Für die Zustellung der Kontoauszüge auf elektronischem Weg ist eine Registrierung erforderlich. Die Registrierung zu diesem elektronischen Zustellservice muss von Ihnen selbstständig über das E-Konto durchgeführt werden. Abweichend von der vereinbarten Übermittlung der Kontoauszüge auf elektronischem Weg ist es Ihr Recht, die Übermittlung der Kontoauszüge per Post zu verlangen. Hierfür werden wir einen Aufwandsersatz gemäß Punkt 48 (EUR 1,10) verrechnen. Sie erhalten den Kontoauszug auf Wunsch monatlich unentgeltlich per Post, wenn Sie glaubhaft angeben können, über keine Einrichtung zu verfügen, die eine Zugänglichmachung der Kontoauszüge auf elektronischem Wege möglich macht.

~~40.2: 37.2.~~ Die Zustellung anderer Erklärungen, insbesondere auch die Zustellung unserer Informationsschreiben über geplante Änderungen der Entgelte/Leistungen und sonstigen Vertragsbestimmungen (Punkte ~~44-41~~ - ~~ausgenommen Änderungen des Sollzinssatzes gemäß Punkt 41.5 - , 42, 43~~) an Sie erfolgt an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollten Sie am Kartenauftrag keine E-Mail-Adresse angegeben haben, erfolgt die Zustellung an Ihre zuletzt bekannt gegebene postalische Adresse. Auf Ihren (jederzeit widerruflichen) Wunsch hin erfolgt auch bei Vorhandensein einer E-Mail-Adresse die Zustellung per Post.

~~44. 41.~~ Voraussetzungen für die Änderung der Entgelte

~~44.1: 41.1~~ Wir können ~~einmal jährlich~~ mit Ihrer (auch stillschweigenden) Zustimmung (Punkt ~~46:43.2~~ ~~neue Entgelte einführen und Erhöhungen~~ Änderungen der Entgelte (Abschnitt ~~N-M~~) im Wege einer Anpassung an den von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index vornehmen (erhöhen/senken). Eine allfällige Entgelterhöhung kann nur mit Ihrer (auch stillschweigenden) Zustimmung (Punkt 43.2), eine Entgeltsenkung auch ohne Zustimmung erfolgen. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte vom Juli des vergangenen Jahres mit Juli des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende ~~neue~~ Entgelt wird kaufmännisch auf zehn Cent gerundet. ~~Wurde Ihnen in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des VPI ergebende Entgeltanpassung nicht im Wege des Punktes 46:2 vorgeschlagen, kann Ihnen diese Anpassung auch später noch mit Wirkung für die Zukunft vorgeschlagen werden.~~

AGB ALT
Ausgabe März 2015

nach Punkt 44.1 vornehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Veränderung unserer Kosten für die Erbringung von Zahlungsdiensten und der Veränderungen unseres Personal- und Sachaufwandes gerechtfertigt erscheint und wir Sie in unserem Informationsschreiben (Punkt 46.1) darüber informieren, dass die geplante Entgelterhöhung abweichend von Punkt 44.1 erfolgen soll.

44.3. Bei einer negativen Indexentwicklung von mehr als 5 % im unter Punkt 44.1 angeführten Zeitraum geben wir diese Änderung an Sie weiter (Entgeltssenkung).

44.4. Sie haben ein Recht auf eine Punkt 44.2 entsprechende Entgeltssenkung, wenn die in Punkt 44.2 genannten Voraussetzungen der Kostenentwicklung vorliegen, bis zum höchstens Dreifachen der betreffenden Entwicklung des VPI. Dies gilt nur, wenn und soweit die Entgeltssenkung nicht bereits durch 44.3 abgedeckt ist.

AGB NEU
Ausgabe Oktober 2018

~~44.2:~~ 41.2. Sollten ~~sich unsere Kosten~~ die Entwicklung der Lohnkosten gemäß Kollektivvertrag für Angestellte der Kreditkartengesellschaften im ~~oben genannten~~ unter Punkt 41.1 genannten Zeitraum ~~abweichend vom VPI entwickeln~~ die Abweichung vom VPI übersteigen, dürfen wir ~~höchstens einmal im Jahr~~ mit Ihrer (auch stillschweigenden) Zustimmung (Punkt ~~46.2-43.2~~) eine Entgelterhöhung bis zum Dreifachen der Entgelterhöhung nach Punkt ~~44.1~~ 41.1 vornehmen (jedoch unter Anrechnung der sich aus dem vorstehenden Punkt 41.1 ergebenden Erhöhung), wenn ~~dies unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Veränderung unserer Kosten für die Erbringung von Zahlungsdiensten und der Veränderungen unseres Personal- und Sachaufwandes gerechtfertigt erscheint~~ und wir Sie in unserem Informationsschreiben (Punkt ~~46.1~~43.1) darüber informieren, dass die geplante Entgelterhöhung abweichend von Punkt ~~44.1~~ 41.1 erfolgen soll.

~~44.3:~~ 41.3. Bei einer negativen Indexentwicklung ~~des VPI von mehr als 5 %~~ im unter Punkt ~~44.1~~ 41.1 angeführten Zeitraum geben wir diese Änderung an Sie weiter (Entgeltssenkung).

~~44.4:~~ 41.4. Sollte die Entwicklung der Lohnkosten gemäß Kollektivvertrag für Angestellte der Kreditkartengesellschaften im unter Punkt 41.1 genannten Zeitraum die Abweichung vom VPI unterschreiten, sind wir verpflichtet, einmal im Jahr eine Entgeltssenkung bis zum Dreifachen der betreffenden Entwicklung des VPI vorzunehmen. ~~Sie haben ein Recht auf eine Punkt 44.2 entsprechende Entgeltssenkung, wenn die in Punkt 44.2 genannten Voraussetzungen der Kostenentwicklung vorliegen, bis zum höchstens Dreifachen der betreffenden Entwicklung des VPI.~~ Dies gilt nur, wenn und soweit die Entgeltssenkung nicht bereits durch ~~44.3~~ 41.3 abgedeckt ist.

41.5. Wir passen den Sollzinssatz auf Basis der vom European Money Markets Institute (EMMI) veröffentlichten Zwölf-Monats-Zinssätze für EURIBOR-Zwölfmonatsgeld (Referenzzinssatz) an. Bei der Zwölfmonats-Euro-Interbank-Offered-Rate (EURIBOR) handelt es sich um einen Zinssatz, zu dem sich Banken, die im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ansässig sind, untereinander Zwölfmonatsgelder leihen. Die Durchschnittszinssätze für EURIBOR-Zwölfmonatsgelder werden regelmäßig auf der Website des European Money Markets Institute unter der Rubrik „Euribor Rates“ veröffentlicht. Wir prüfen am ersten Geschäftstag eines Monats (Prüfungsmonat), ob sich der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz gegenüber dem Bezugzinssatz um mehr als 0,5 Prozentpunkte erhöht oder verringert hat. Bezugzinssatz ist der letzte Referenzzinssatz, auf dessen Basis wir unter Anwendung dieser Zinsgleitklausel den Sollzinssatz verändert haben. Ist der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz um mehr als 0,5 Prozentpunkte höher als der Bezugzinssatz, so sind wir berechtigt, den Sollzinssatz um die tatsächliche Differenz zu erhöhen. Ist der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz um mehr als 0,5 Prozentpunkte niedriger als der Bezugzinssatz, so sind wir verpflichtet, den Sollzinssatz um die tatsächliche Differenz zu senken. Eine Zinsanpassung wird zum letzten Geschäftstag des Prüfungsmonats wirksam. Erster Bezugzinssatz ist der Referenzzinssatz für Juni 2018. Er beträgt -0,181 % p. a.. Der jeweils aktuelle Bezugzinssatz kann auf unserer Homepage www.dinersclub.at oder www.dinersclub.de eingesehen werden. Die Mitteilung über die Zinsanpassung erfolgt auf dem Kontoauszug.

**46. Verfahren zur Änderung der Entgelte/
Vertragsbedingungen/Leistungen**

46.1. Bei Vorliegen der unter Punkt 44 (Entgelte) bzw. unter Punkt 45 (Vertragsbedingungen und Leistungen) genannten Voraussetzungen schlagen wir Ihnen die Änderungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten vor. Sie erhalten von uns ein Informationsschreiben über die Änderungen an Ihre zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder postalische Adresse (Punkt 40.2). Die Änderungen selbst entnehmen Sie der gemeinsam mit dem Informationsschreiben übermittelten Gegenüberstellung der jeweiligen alten und neuen Bestimmung sowie den ebenfalls übermittelten neuen AGB.

46.4. Sie haben das Recht, bei Änderung der Entgelte,

**~~46.~~ 43. Verfahren zur Änderung der Entgelte/
Vertragsbedingungen/Leistungen**

~~46.1:~~ 43.1 Bei Vorliegen der unter Punkt ~~44~~ 41 (Entgelte – ~~ausgenommen Änderungen des Sollzinssatzes gemäß Punkt 41.5~~) bzw. unter Punkt ~~45~~ 42 (Vertragsbedingungen und Leistungen) genannten Voraussetzungen schlagen wir Ihnen die Änderungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten vor. Sie erhalten von uns ein Informationsschreiben über die Änderungen an Ihre zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder postalische Adresse (Punkt ~~40.2~~ 37.2). Die Änderungen selbst entnehmen Sie der gemeinsam mit dem Informationsschreiben übermittelten Gegenüberstellung der jeweiligen alten und neuen Bestimmung sowie den ebenfalls übermittelten neuen AGB.

AGB ALT
Ausgabe März 2015

Vertragsbedingungen und Leistungen (ausgenommen die Punkte 48, 49 und 50) vor Inkrafttreten der geänderten AGB kostenlos und fristlos zu kündigen. Darauf werden wir Sie in unserem Informationsschreiben über die Änderungen hinweisen.

46.5. Die Einführung neuer Entgelte sowie weitere Entgeltänderungen, die über die unter den Punkten 44.1 und 44.2 normierten Grenzen hinausgehen, können nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen. Wir schlagen Ihnen die Änderungen wie unter Punkt 46.1 beschrieben vor. Damit die Änderungen in Kraft treten, müssen Sie per E-Mail an kundendienst@dinersclub.at bzw. kundendienst@dinersclub.de oder per Post an die DC Bank AG, Kundendienst, Lassallestraße 3, 1020 Wien, Österreich zustimmen. Nehmen Sie nicht an, bleibt vorerst Ihr Vertrag aufrecht. Diesfalls haben wir das Recht, den Vertrag gemäß Punkt 33 zu beenden.

N - Die Entgelte

51. Entgelte (in alphabetischer Reihenfolge)

Anschriftenermittlungsg Gebühr gemäß Punkt 43:
EUR 10,00

Gebühr für die Kopie von Belegen gemäß Punkt 18:
EUR 3,00 je Beleg

Gebühr für die Bereitstellung von Kontoauszügen vergangener Perioden gemäß Punkt 18:
EUR 3,00 je Kontoauszug

Rücklaufspesen gemäß Punkt 19.3.2:
EUR 15,00

Mahnspesen gemäß Punkt 19.3.4:
Bis zu einem Saldo von EUR 100,00:
EUR 5,00

Ab einem Saldo von mehr als EUR 100,00
bis zu einem Saldo von EUR 1.000,00:
EUR 10,00

Ab einem Saldo von mehr als EUR 1.000,00:
EUR 20,00

Sollzinssatz für Überschreitungen gemäß Punkt 19.2:
12,5 % p. a.

Versandspesen für die gewünschte postalische Zustellung der Kontoauszüge gemäß Punkt 40.1:
EUR 2,00

Verzugszinsen gemäß Punkt 19.3.1: 15 % p. a.

AGB NEU
Ausgabe Oktober 2018

~~46.4:~~ 43.4. Sie haben das Recht, bei Änderung der Entgelte, Vertragsbedingungen und Leistungen (ausgenommen die Punkte ~~48, 49 und 50~~ 45, 46 und 47) vor Inkrafttreten der geänderten AGB kostenlos und fristlos zu kündigen. Darauf werden wir Sie in unserem Informationsschreiben über die Änderungen hinweisen.

~~46.5. Die Einführung neuer Entgelte sowie weitere~~

43.5. Entgeltänderungen, die über die unter Punkte ~~4144.1 und 44.2~~ normierten Grenzen hinausgehen, können nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen. Wir schlagen Ihnen die Änderungen wie unter Punkt ~~46.1~~ 43.1 beschrieben vor. Damit die Änderungen in Kraft treten, müssen Sie per E-Mail an kundendienst@dinersclub.at bzw. kundendienst@dinersclub.de oder per Post an die DC Bank AG, Kundendienst, Lassallestraße 3, 1020 Wien, Österreich zustimmen. Nehmen Sie nicht an, bleibt vorerst Ihr Vertrag aufrecht. Diesfalls haben wir das Recht, den Vertrag gemäß Punkt 33 zu beenden.

N M - Die Entgelte

51. 48. Entgelte (in alphabetischer Reihenfolge)

Anschriftenermittlungsg Gebühr gemäß Punkt ~~43~~ 40:
EUR 10,00

~~Gebühr Aufwandersatz~~ für die Kopie von Belegen gemäß Punkt 18:
EUR 3,00 je Beleg

~~Gebühr Aufwandersatz~~ für die Bereitstellung von Kontoauszügen vergangener Perioden gemäß Punkt 18:
EUR 3,00 je Kontoauszug

~~Aufwandersatz für die Erstellung und Zusendung einer Ersatzkarte gemäß Punkt 4.2:~~
EUR 9,00

~~Rücklaufspesen Aufwandersatz für die Mitteilung über die Zurückweisung eines Bankeinzuges~~ gemäß Punkt 19.~~63.2:~~
EUR 15,00 ~~sowie tatsächlich anfallende Bankspesen~~

Mahnspesen gemäß Punkt 19.~~83.4:~~
Bis zu einem Saldo von EUR 100,00:
EUR 5,00

Ab einem Saldo von mehr als EUR 100,00
bis zu einem Saldo von EUR 1.000,00:
EUR 10,00

Ab einem Saldo von mehr als EUR 1.000,00:
EUR 20,00

Sollzinssatz für Überschreitungen gemäß Punkt 19.2:
12,5 % p. a. ~~über dem aktuellen Bezugszinssatz gemäß Punkt 41.5~~

Versandspesen für die gewünschte postalische Zustellung der Kontoauszüge gemäß Punkt ~~40.1~~ 37.1:
EUR ~~2,00~~ 1,10

Verzugszinsen gemäß Punkt 19.3.~~1:~~ 15 % p. a.